



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen für Unternehmen der Brandt-Gruppe

Stand: 07/2015

1. **Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen**
- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Brandt-Gruppe, soweit nicht schriftlich abweichende Individualvereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; sie finden nur ausnahmsweise Anwendung, wenn und soweit sie ausdrücklich und schriftlich für den Einzelfall vereinbart werden.
- 1.3 Gegenüber kaufmännischen Geschäftspartnern mit gewerblicher Niederlassung innerhalb der BRD gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer neuerlichen Übersendung der Bedingungen bedarf.
2. **Bestellungen, Vertrag**
- 2.1 Zur Aufgabe von Bestellungen zu Lasten der Brandt-Gruppe sind ausschließlich Angehörige der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der Einkaufsabteilung berechtigt.
- 2.2 Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Beifügen eines Exemplars der allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollten (fern)mündliche Bestellungen sofortige Verbindlichkeit haben, wird dies ausdrücklich vom Besteller hervorgehoben. Der Inhalt einer solchen Bestellung wird anschließend durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Bestellers schriftlich konkretisiert. Dem Bestätigungsschreiben wird ein Exemplar der allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt.
Sofern keine spezielle Annahmefrist in der Bestellung vorgegeben wird, ist der Lieferant gehalten, den Auftrag innerhalb maximal 2 Wochen ab Bestelldatum zu bestätigen. Bis zur Vertragsannahme sind wir berechtigt, Bestellungen zu widerrufen unter der Voraussetzung, dass der Widerruf dem Lieferanten zugeht, bevor dieser eine Auftragsbestätigung an uns abgesandt hat.
- 2.3 Mit der Auftragsannahme anerkennt der Lieferant/Hersteller die Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen der Brandt-Gruppe. Ergeben sich aus der Auftragsbestätigung wesentliche Widersprüche zum Inhalt der Bestellung, ist Nachverhandlung geboten. Kommt es trotz wesentlicher Widersprüche zu Lieferung und Annahme der Ware, so sind wir berechtigt, die fehlende Vertragsgrundlage innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang zu beanstanden und die Ware unfrei zurückzusenden. Entscheiden wir uns dafür, die Ware zu behalten, treten die gesetzlichen Vorschriften an die Stelle sich widersprechender Vertragsbedingungen. An die Stelle widersprüchlicher Preise tritt der Marktpreis, in Ermangelung eines solchen gilt der Mittelwert zwischen Bestellpreis und bestätigtem Preis als vereinbart.
- 2.4 Sollten beim Lieferanten oder Hersteller nach Erhalt unserer Bestellung Änderungen im Liefer- oder Produktionsprogramm eintreten, sind wir unverzüglich zu informieren, um dann eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.
- 2.5 Angebote, Kostenvoranschläge und Muster des Lieferanten sind für uns kostenlos. Vergütungen für Besuche werden nicht gewährt.
- 2.6 Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe und andere schwere Betriebsstörungen in der Betriebsstätte des Lieferanten oder in unseren Betriebsstätten berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Anpassung des Vertrages an die Folgen der Betriebsstörung unzumutbar ist. Dies gilt auch im Falle entsprechender Betriebsstörungen bei Drittfirmen, deren Leistung für die Herstellung eines Brandt-Produktes von erheblicher Bedeutung ist. Vor Erklärung des Rücktritts werden wir uns bei eigenen Betriebsstörungen bemühen, diese in angemessener Frist zu beseitigen. Liegt die Betriebsstörung im Risikobereich des Lieferanten, werden wir diesem grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Betriebsstörung nach Maßgabe des § 323 BGB setzen, bevor wir nach erfolglosem Fristablauf den Rücktritt erklären.
- 2.7 Die Weitergabe von Bestellungen im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Bestellerin unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Auch bei genehmigter Weitergabe an Dritte bleibt der Lieferant im vollen Obligo.
- 2.8 Über- und Unterlieferungstoleranzen für Materialien sind in den Einkaufsdokumenten (Kontrakt / Bestellung) geregelt und diesen zu entnehmen. Ohne nähere Angabe im Beleg gilt: Überlieferung max. +5%, Unterlieferung max. -0%
3. **Preise, Gefahrenübergang, Versicherung, Fracht, Verpackung, Versand**
- 3.1 Die Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpacken und Verpackung, Versicherung, Montage, verzollt.
- 3.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Entsorgung der Verpackung zu verlangen.
- 3.4 Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten.
- 3.5 Bei Maschinen und maschinellen Anlagen gehören zum Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme einschließlich Einweisung unseres Personals. Der Lieferant hat auf seine Kosten für ordnungsgemäße Beseitigung der etwa entstehenden Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackung etc.) zu sorgen.
- 3.6 Für jede Lieferung muss an uns eine Versandanzeige aufgegeben werden. Ist Lieferung ab Werk oder ab einem näher bezeichneten Versandort vereinbart, so hat der Lieferant die Bereitstellung der Ware mindestens 2 Tage im Voraus mitzuteilen. Zu jeder Lieferung erhalten wir einen Lieferschein, der unsere gesamte Bestellung in allen Einzelheiten enthält.
4. **Wareneingang, Warenuntersuchung, Mängelrüge**
- 4.1 Die Ware kann nur dann in unserem Wareneingang richtig zugeordnet und eingebucht werden, wenn im Lieferschein unsere Bestellnummer, Bestellposition sowie Artikelnummer und die Chargennummer vollständig angegeben sind. Fehlen diese Daten, ist unser Empfang berechtigt, die Ware unfrei zurückzusenden.
- 4.2 Unsere gesetzliche Pflicht zur Wareneingangsuntersuchung entfällt, wenn wir vorher mit dem Lieferanten einen individuellen Prüf- und Fristenplan hinsichtlich der Qualität der Ware vereinbart haben. Im Übrigen gelten unsere Wareneingangsuntersuchungen als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Wareneingang erfolgen. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb einer Frist von bis zu 14 Werktagen ab Wareneingang, beziehungsweise bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels zu erheben.
- 4.3 Eventuelle Verspätungen unsererseits bei Wareneingangsuntersuchungen und Mängelrügen gelten als entschuldigt, wenn wir innerhalb eines Monats nach Wareneingang beziehungsweise Entdeckung versteckter Mängel dieselben rügen und die Rüge mit einer schriftlichen Angabe vernünftiger Gründe für die Verspätung verbinden.
- 4.4 Haben wir bei Werklieferungsverträgen zusätzlich eine Montage mit Endabnahme vereinbart, so führen wir bei Anlieferung lediglich eine Grobkontrolle durch; jegliche Funktionskontrolle findet erst im Rahmen der vereinbarten Endabnahme statt.
5. **Liefertermine und Fristen**
- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für eine termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware in unserem Hause beziehungsweise bei Maschinen/Anlagen eine ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme am Standort derselben durch den Lieferanten.
- 5.2 Von allen Umständen, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen können, sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- 5.3 Bei nicht termin- oder fristgerechter Lieferung sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte im Falle des Lieferverzuges.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwerkes pro vollendeter Verspätungswoche zu verlangen, nicht mehr jedoch als 10% des Lieferwertes pro Verzugsfall. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
6. **Qualität, Mängelrechte, Mengenfehler, Verjährung**
- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen alle aktuellen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die geltenden EU-Richtlinien einzuhalten.
- 6.2 Der Lieferant garantiert bei Lieferung von Rohstoffen und Verpackungsmitteln insbesondere die Lebensmittelunbedenklichkeit und Geruchsfreiheit nach jeweils aktuellem Regelungsstandard.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von ihm gelieferten Maschinen und technischen Gegenstände nach dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie entsprechend den vorgeschriebenen, beziehungsweise vereinbarten, Funktionen und Spezifikationen zu erbringen.
- 6.4 Der Lieferant garantiert den einwandfreien Druck der EAN-Codierung und dessen Lesbarkeit.
- 6.5 Bei mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Entscheiden wir uns für Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Lieferant unverzüglich nachzuerfüllen. Falls dies nicht geschieht und/oder beim ersten Versuch ohne Erfolg bleibt, dürfen wir auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte für einwandfreie Ware sorgen und auf Kosten des Lieferanten und seine Gefahr die mangelhafte oder falsche Ware zurückschicken. Bei Investitionsgütern sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der betriebsinternen Stundensätze der Brandt-Gruppe zu verlangen. Auch ohne Nachfristsetzung können wir derartigen Aufwendungsersatz für Selbstvornahme verlangen, wenn wir geringfügige Mängel an Ware oder Investitionsgütern selbst beseitigt haben oder haben beseitigen lassen, oder wenn die Selbstvornahme aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere Schadensgeringhaltung geboten war.
- 6.6 Unser Einverständnis mit Rechnungen, Drucken, Skizzen etc. entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Konstruktion, Ausführung, Funktion und Qualität der Ware und bedeutet keinen Verzicht auf Haftung.
- 6.7 Als unerhebliche Mengenabweichungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten nur Mehr- oder Minderleistungen von 1 %
- 6.8 Soweit wir individualvertraglich keine längeren Garantiefreistellen vorgesehen haben, verjähren unsere Mängelansprüche wegen Mängel an Maschinen, Anlagen und dazu gehörenden Komponenten innerhalb von 5 Jahren nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme; im übrigen gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen gemäß BGB.
7. **Zahlung**
- 7.1 Die Rechnungen regulieren wir innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungs- und komplettem Wareneingang, bzw. innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ziehen wir 3% Skonto ab, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 7.2 Rechnungen, die wir wegen fehlender Angaben nicht einwandfrei bearbeiten können, senden wir zurück. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem erneuten Eingang der vollständigen Rechnung.
8. **Schutzrecht Dritter**
- 8.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferung und Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Werden Rechte Dritter dennoch verletzt, so hat der Lieferant uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- 8.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
9. **Schutz von Eigentums- und Urheberrechten, Geheimhaltung, Vertraulichkeit**
- 9.1 Alle Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Erledigung unserer Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.2 Die Unterlagen und Gegenstände sind ordnungsgemäß zu versichern und nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung von unseren Rezepturen sowie von jeglichen nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen er durch die Zusammenarbeit mit uns Kenntnis erwirbt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Für jeden Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen das Geheimhaltungsgebot verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro, maximal 50.000 Euro pro Kalenderjahr.
10. **Produkthaftung**
- 10.1 Der Lieferant hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der von ihm gelieferten Produkte gegen uns geltend machen.
- 10.2 Auf Verlangen ist der Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung nebst Rückrufpolice nachzuweisen. Unterbleibt ein solcher Nachweis, können wir von der Bestellung zurücktreten und geschlossene Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund kündigen.
- 10.3 Kommt es im Zusammenhang mit der Produktverantwortung zu einer Rückrufaktion oder sonstigen handelshemmenden Maßnahmen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns den daraus resultierenden Schaden insoweit zu ersetzen, als die Maßnahmen auf Produktfehler zurückzuführen sind, die in seinen ursprünglichen Verantwortungsbereich fallen.
11. **Datenschutz**
- 11.1 Zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsablauf speichern wir die Geschäftsdaten des Lieferanten mit dessen Einverständnis.
12. **Werkzeuge**
- 12.1 Von uns beigestelltes Werkzeug und selbständige technische Teile bleiben unser Eigentum und sind als solches unterscheidungsfähig zu kennzeichnen. Entwickelt der Lieferant zur Erfüllung seiner Fertigungs- und Lieferverpflichtungen Spezialwerkzeuge auf unsere Kosten und verbleiben diese Werkzeuge in seinem Besitz, so gilt mit vollständiger Bezahlung der Werkzeuge durch uns ein Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB als vereinbart. Unser Werkzeug ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und in die Versicherungen des Lieferanten mit einzubeziehen.
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 13.1 Erfüllungsort ist mangels anderweitiger Vereinbarungen der gewerbliche Sitz des Bestellers.
- 13.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das Amts-/Landgericht am gewerblichen Sitz des Bestellers oder das Amts-/Landgericht Hagen oder das zuständige Gericht am Geschäftssitz oder am Niederlassungsort des Lieferanten.
- 13.3 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt nationales deutsches Recht.
14. **Salvatorische Klausel**
- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.